

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen (Parkraumverordnung)

vom 9. Januar 2007

(Fassung vom 1. Mai 2019)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie § 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:

I. Parkieren gegen Gebühr

§ 1 Gebühren für die Parkingmeter¹

Die Tarife betragen:

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------|
| a) | an den Strassen im Ortszentrum: | |
| | erste 30 Minuten: | gebührenfrei |
| | 1 Stunde | CHF 1.00 |
| | 2 Stunden | CHF 3.00 |
| b) | an den übrigen Strassen | |
| | jede Stunde | CHF 1.50 |
| c) | in Parkhäusern | |
| | jede Stunde | CHF 1.50 |

II. Blaue Zone mit Parkkarte

§ 2 Gültigkeit und Erneuerung der Parkkarten, Kontrollen*

¹ Die Anwohnerparkkarte wird in der Regel mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt.*

² Einwohnerinnen und Einwohnern, welche bereits eine Anwohnerparkkarte haben, werden die Vignetten/Parkkarten für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt.*

¹ Geändert mit GRB vom 8. September 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010

* Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³ In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten die Vignetten/Parkkarten für auf den Betrieb eingelöste Fahrzeuge für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt.*

⁴ In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten für die privaten Fahrzeuge ihrer Angestellten die Rechnung für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung automatisch zugestellt. Die Auslieferung der Vignette/Parkkarte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung ohne zusätzliche Gebühr.*

⁵ Bei Bedarf kann die verwaltende Stelle bei den Parkkartenbezügern zu Kontrollzwecken einen Nachweis für die Bezugsberechtigung verlangen.*

^{6*} Öffentliche und private Betriebe dürfen für Angestellte bezogene Parkkarten maximal zum offiziellen Bezugspreis weitergeben.

^{7*} Unleserlich gewordene Parkkarten sind ungültig und müssen gegen Entrichten der Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erneuert werden.

^{8*} Die 4-Stunden-Parkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit für 4 Stunden.

^{9*} Die Tagesparkkarte gilt am Tag der Entwertung während der gesamten Zeit der Parkbeschränkung von 08:00 bis 19:00 Uhr.

^{10*} Die Wochenparkkarte gilt ab auf der Parkkarte ausgewiesenen Tag und Uhrzeit während 7 Kalendertagen.

^{11*} Für Gewerbeparkkarten des Kantons gelten dessen Regelungen.

^{12*} Fahrzeuge von Car-Sharing-Firmen ohne fixen Standort dürfen maximal 3 Tage unbewegt am selben Ort in der blauen Zone stehen. Die Betreiberin sorgt für das rechtzeitige Umplatzen.

§2a* Gebühren für übrige Parkkarten und Rückzahlungen

¹ Die regionale Car-Sharing-Firma Catch-a-Car erhält Anwohnerparkkarten für ihre Fahrzeuge gegen eine jährliche Pauschalgebühr von 480 Franken (für alle Fahrzeuge).

² Bei unterjährigem Bezug wird die Gebühr pro rata temporis erhoben (1 bis 11 Monate). Bei vorzeitiger Rückgabe werden bereits entrichtete Gebühren ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

§ 3 Gleichermassen Betroffene

¹ Als gleichermassen (wie Einwohner/innen sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere:

- a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind.*
- b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug benützen. Als regelmässig gelten mindestens 10 Benutzungen pro Monat.*²

² Geändert mit GRB vom 30. April 2019, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2019

* Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

- c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können.
- ² Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise ausgestellt.*

§ 4 aufgehoben*

§ 5 Besucher

Besucher/innen haben ausschliesslich ein Anrecht auf 4-Stunden-, Tages- und Wochenparkkarten.*

§ 6 Begrenzung des Anspruchs

¹ *aufgehoben**

² Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. b haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person.

³ *aufgehoben**

⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Bezugsorte der Parkkarten*

¹ Die Anwohnerparkkarten können mit Onlineformularanmeldung oder am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung bezogen werden.*

² 4-Stunden-, Tages- und Wochenparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.*

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft.

Binningen, 9. Januar 2007

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler